STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beschluss-Nr.:	**Datum:**	**Zeichen:**
189/2019-2024	**30.09.2020**	**FD Finanzen/ Rä**

Beratungsfolge		**Beratungsergebnis**		
Gremium	**Sitzung am**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Ortschaftsrat Glindenberg	12.11.2020	3	/	3
Bau- und Wirtschaftsausschuss	17.11.2020	7	/	/
Hauptausschuss	~~23.11.2020~~ 07.12.2020	9	/	/
Stadtrat	~~03.12.2020~~ 14.12.2020	27	/	/

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:
Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 33/19 "Glindenberg West"

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt, die Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 33/19 „Glindenberg West“

„Kirchblick“

zu benennen.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	K. Rädisch	

Sachdarstellung:

Für das Wohngebiet „Glindenberg West“ wurde der Bebauungsplan Nr. 33/19 aufgestellt. Die Satzung zum Bebauungsplan hat der Stadtrat am 05.12.2019 beschlossen.

Angesichts der bevorstehenden Erschließung und Bebauung des Wohngebietes durch den Investor - Dr. Sporkenbach Baukonzept GmbH - ergibt sich die Notwendigkeit der namentlichen Benennung der Erschließungsstraße.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben sich im Vorfeld mit der Namensgebung beschäftigt. Im Ergebnis dessen hat der Ortschaftsrat Glindenberg der Verwaltung vorgeschlagen, der Straße den Namen „Kirchblick“ zu geben. Die neue Straße verläuft auf der Westachse der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Ortskern errichteten Kirche „Sankt Nikolai“. Von der Straße „Kirchblick“ ergibt sich ein unmittelbarer Blick auf diese Kirche. Der Straßenname passt somit zur Umgebung und erleichtert die innerörtliche Orientierung in der Ortschaft.

Die Lage der zu benennenden öffentlichen Straßenfläche ist auf dem beiliegenden Plan, welcher Bestandteil des Beschlusses ist, orange gekennzeichnet. Die von der öffentlichen Verkehrsanlage abzweigenden Privatwege sind dunkelgrün markiert.

Das Straßenverzeichnis der Stadt Wolmirstedt und seiner Ortsteile weist keine Doppelung bezüglich des Straßennamens auf.

Die Widmung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Straßenflächen erfolgt nach vollständiger Erschließung und Übernahme durch die Stadt.

Die Verwaltung befürwortet den Vorschlag und bittet um Bestätigung der Straßenbenennung.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?
☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☒ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2020
Produktkonto:

Anlagen:
Lageplan